

# Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen

## § 1 Geltungsbereich

1. Die Lieferungen, Leistungen und Angebote des Lieferers erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Von diesen Geschäftsbedingungen abweichende Abmachungen bedürfen für ihre Gültigkeit der Schriftform.
2. Der Käufer erkennt diese Geschäftsbedingungen mit Auftragserteilung an. Etwaige anderslautende Geschäftsbedingungen des Käufers bleiben auf diese Geschäftsbedingungen ohne Einfluß. Aufträge sind in der Regel schriftlich zu erteilen. Erfolgt die Auftragserteilung durch den Käufer mündlich, so ist die Entgegennahme der Lieferung oder Leistung durch den Käufer einer schriftlichen Auftragserteilung gleichgestellt.
3. Angestellte und sonstige Mitarbeiter sind nicht berechtigt, mit dem Käufer Vereinbarungen zu treffen, die von Angeboten oder Verträgen abweichen. Solcherlei Abmachungen sind von vornherein ungültig.

## § 2 Angebot, Vertragsabschluß

1. Angebote des Lieferers sind in der Regel verbindlich und gelten 30 Tage ab Datum des schriftlichen Angebotes, sofern keine andere Frist vermerkt ist. Angebote sind unverbindlich, wenn dies im Angebot vermerkt ist. Mündliche Angebote sind in jedem Falle unverbindlich.
2. Der Lieferer ist berechtigt, ein verbindliches Angebot zu widerrufen, solange noch keine schriftliche und verbindliche Auftragsbestätigung durch diesen beim Käufer vorliegt.
3. Tritt der Käufer nach Auftragserteilung vom Vertrag zurück, so ist der Lieferer berechtigt, die ihm bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen Aufwendungen (insbesondere Satz- und Entwurfskosten), jedoch mindestens 20 % der Auftragssumme dem Käufer in Rechnung zu stellen. Sollte der Käufer die Höhe der Aufwendungen nicht anerkennen, so hat er die seiner Meinung nach wirkliche Höhe nachzuweisen.

## § 3 Preise

Es gelten die jeweils mit dem Käufer vereinbarten Preise. Für Lieferungen und Leistungen, für die keine Preise vereinbart wurden, erfolgt die Berechnung mit den Kalkulationspreisen des Lieferers bzw. nach Aufwand mit dem jeweils gültigen Stundensatz. Sämtliche Preise gelten ohne Transport, Montage und Transportversicherung zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Auf Wunsch des Käufers übernimmt der Lieferer Transport, Montage und Versicherung gegen separate Berechnung (s. auch § 5 Pkt.2.).

## § 4 Lieferfristen

1. Verbindliche Liefertermine sind nur in schriftlicher Form gültig.
2. Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die dem Lieferer die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, hierzu gehört insbesondere Streik, Aussperrung, behördliche Anordnung usw., auch wenn sie bei Lieferanten des Lieferers oder deren Unterlieferanten eintreten, hat der Lieferer auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen den Lieferer, die Lieferung oder Leistung um die Dauer der Behinderung zuzügl. einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.
3. Wenn die Behinderung länger als 3 Monate dauert, ist der Käufer nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Verlängert sich die Lieferzeit oder wird der Lieferer von seiner Verpflichtung frei, so kann der Käufer hieraus keine Schadenersatzansprüche herleiten.
4. Der Lieferer ist zu Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt.

## § 5 Gefahrübergang, Versicherung

Die Gefahr geht auf den Käufer über, sobald die Lieferung oder Leistung an die den Transport ausführende Person übergeben wird oder zwecks Versendung das Lager des Lieferers verläßt. Falls der Versand für den Lieferer, aus welchen Gründen auch immer, unmöglich wird, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft an den Käufer über. Die Ware ist während des Transportes nicht versichert. Auf Wunsch des Käufers können die Lieferungen in seinem Namen und auf seine Rechnung versichert werden.

## § 6 Gewährleistung

1. Der Lieferer gewährleistet, daß die Produkte frei von Fabrikations-, Material- und Verarbeitungsfehlern sind. Die Gewährleistungsfrist entspricht der gesetzlich vorgeschriebenen Mindestzeitspanne. Produkte und Materialien die aufgrund Ihrer Eigenschaften früher verschleissen, sind von der Gewährleistung, soweit es diese bestimmten Eigenschaften betrifft, ausgenommen (Beispiel: Ausbleichen der Farben eines Textildruckes durch Sonnenlicht oder Waschen).
2. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit dem Lieferdatum. Werden Montageanweisungen, Behandlungsvorschriften o.ä. des Lieferers nicht eingehalten, erlischt jegliche Gewährleistung.
3. Der Käufer muß dem Lieferer Mängel unverzüglich, jedoch spätestens eine Woche nach Erhalt der Lieferung oder Leistung schriftlich anzeigen. Mängel, die auch nach sorgfältiger Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind dem Lieferer unverzüglich, spätestens eine Woche nach deren Entdeckung, schriftlich anzuzeigen.
4. Der Lieferer haftet nicht für Mängel oder Schäden, die durch die Montage des Liefergegenstandes verursacht werden oder verursacht worden sind.
5. Unter bestimmten Bedingungen kann der Lieferer eine Gewährleistung ganz oder teilweise ausschließen. Für Schäden an Flächen, Untergründen, Fahrzeuglackierungen u. dgl., die beim Entfernen von vorhandenen Selbstklebefolien und Beschriftungen entstehen, ist jegliche Haftung durch den Lieferer ausgeschlossen.

## § 7 Eigentumsvorbehalt

1. Die Ware bleibt unser Eigentum, bis unsere mit der Lieferung zusammenhängenden Ansprüche vollständig erfüllt sind (Eigentumsvorbehalt).
2. Der Käufer ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuveräußern, zu verarbeiten oder einzubauen. In dem Fall gilt die Forderung des Käufers gegen seine Abnehmer in Höhe des zwischen dem Käufer und uns vereinbarten Lieferpreises als an uns abgetreten. Der Käufer wird ermächtigt, diese Forderung für uns einzuziehen.
3. Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware erfolgen für uns als Hersteller im Sinne des § 950 BGB, ohne uns zu verpflichten. Wird die Vorbehaltsware mit anderen Sachen im Sinne der §§ 946 - 948 BGB verbunden oder vermischt, so entspricht unser Miteigentumsanteil an der neuen Sache dem Verhältnis des Verkehrswertes der Vorbehaltsware zum Wert der anderen verarbeiteten Gegenstände zur Zeit der Verarbeitung.
4. Auf Anforderung des Käufers sind wir verpflichtet, die uns zustehenden Sicherungen freizugeben, soweit sie den Wert der noch zu sichernden Forderungen um mehr als 20 Prozent übersteigen.

## § 8 Zahlungsbedingungen

1. Es gilt allgemein eine Zahlungsfrist von 14 Tagen ab Datum der Lieferung ohne Abzug. Sollten Unstimmigkeiten über das Lieferdatum auftreten (z.B. wenn kein Lieferschein ausgestellt wurde), so gilt das Rechnungsdatum als Lieferdatum.
2. Erfolgt die Zahlung innerhalb 8 Tagen, gewährt der Lieferer dem Käufer 2% Skonto. Dies gilt nicht für Bargeschäfte bis 50 Euro und Kopierleistungen. Auf Verpackungs- und Transportkosten sowie Versicherungen kann ebenfalls kein Skonto gewährt werden.
3. Abweichende Zahlungsbedingungen können schriftlich vereinbart werden.
4. Die Zahlung gilt als erfolgt, wenn der Lieferer über den Betrag verfügen kann. Für die Gewährung von Skonto gilt Punkt 5.
5. Der Skontoabzug durch den Käufer gilt als berechtigt, wenn dieser die Zahlung bis zu dem auf der Rechnung genannten Termin veranlaßt hat (Überweisungsauftrag). Bei Zahlung mit Scheck gilt die Zahlung als geleistet, wenn der Scheck beim Lieferer vorliegt und gedeckt ist. Für Schecks des Käufers, welche bei der Übersendung (z.B. auf dem Postwege) verlorengehen, ist jegliche Haftung des Lieferers ausgeschlossen. Scheckzahlungen akzeptieren wir nur nach vorheriger Vereinbarung.
6. Nach Ablauf des in der Rechnung ausgewiesenen Fälligkeitsdatums gerät der Käufer in Zahlungsverzug. Ab diesem Zeitpunkt werden dem Käufer Verzugszinsen in Höhe von 2 Prozentpunkten über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank berechnet. Für jede Mahnung nach Eintritt des Zahlungsverzuges wird eine pauschale Gebühr von 5,00 Euro erhoben.

## § 9 Erfüllungsort, Gerichtsstand

1. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus diesem Geschäft ist der Sitz des Lieferers. Für alle sich aus diesem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist ausschließlich das Amtsgericht des Lieferers zuständig.

## § 10 Teilnichtigkeit

Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.